

DABELSTEIN & PASSEHL

Hamburg  Leer

DIE YORK-ANTWERP RULES 2016



Neuerungen der York-Antwerp Rules 2016

- Rule G (4) - sog. Bigham Cap
- Rule VI - Bergung
- Rule XIV - Vorläufige Reparaturen
- Rule XVII - Berechnung beitragender Werte und Ausschluss geringwertiger Ladung
- Rule XX - Kommission
- Rule XXI - Verzinsung
- Rule XXII - Bardepots
- Rule XXIII - Ausschlussfrist

- weitere Änderungen in Rules B, E, XI, XIII

- CMI Guidelines Relating to General Average

Rule G (4) - sog. Bigham Cap

- YAR 1994: Einbeziehung des *Non-Separation Agreement* in Rule G (3)
- Folge: Güter, die vom Nothafen aus separat weiter befördert werden, müssen in gleicher Weise beitragen, als wären sie Bestandteil der Havarie-grosse-Gemeinschaft geblieben
- *Bigham cap*: Begrenzung dieser Beitragspflicht auf die Kosten, die dem Ladungsbeteiligten bei selbst organisierter Weiterbeförderung entstanden wären

Dieses *cap* führt für den Reeder zu einem *gap*

NEU: Kein *cap* für Kosten der Rule F (stellvertretende Kosten)

WESENTLICH

Rule VI – Bergung

- Vergütung von Bergelöhnen mit den YAR 1974 eingeführt
- Kritik der Versicherer: Unnötig, da Bergelohn schon separat berechnet. Zu teuer, zu langwierig
- YAR 2004: Keine Vergütung von Bergelöhnen. Ausnahme: Eine Partei hat für eine andere Bergelohn bezahlt.

NEU: Bergelohn grundsätzlich nicht vergütungsberechtigt, aber 5 Ausnahmen für Konstellationen, in denen die Werte voneinander abweichen:

WESENTLICH

Rule VI – Bergung

- Rule VI (b) (i): Nachfolgende Beschädigung oder Verlust mit der Folge erheblich („*significant*“) abweichender beitragender Werte
- Rule VI (B) (ii): Erhebliche („*significant*“) Aufopferungen
- Rule VI (b) (iii): Offenkundig („*manifestly*“) falscher Ansatz geretteter Werte in der Bergung mit der Folge erheblicher („*significant*“) Unrichtigkeit der Bergelohnverteilung
- Rule VI (b) (iv): Bezahlung von Bergelohn durch eine Partei für eine andere Partei
- Rule VI (b) (v): Ein erheblicher „*significant*“ Teil der Ladung hat Bergelohn zu wesentlich („*substantially*“) anderen Bedingungen gezahlt
- Beurteilungsspielraum: *significant* - *manifestly* - *substantially*

WESENTLICH

Rule VI – Bergung

Abschnitt F.1 der Guidelines:

“Because of the wide range of cases that the York-Antwerp Rules apply to, it was not considered desirable to offer a fixed definition of how “significant” should be construed, other than to note that the objective of the new clause was to reduce the time and cost of the adjustment process where it is possible to do so.”

WESSENTLICH

Rule XIV – Vorläufige Reparaturen

- YAR 1994: Vergütungsberechtigt,
 - wenn zum Zwecke der gemeinsamen Sicherheit **oder**
 - zur Behebung eines Opferschadens erfolgen, **aber**
 - begrenzt auf das, was an vergütungsberechtigten Kosten angefallen wäre, wenn nicht vorläufig repariert worden wäre.
- YAR 2004: Ebenso, aber außerdem
 - begrenzt insoweit, als vorläufige Reparaturen zusammen mit endgültigen Reparaturen (oder, falls nicht repariert wird, eine angemessene Wertminderung) die Kosten endgültiger Reparatur im Nothafen übersteigen.

WESSENTLICH

Rule XIV – Vorläufige Reparaturen

- Beispiel (vereinfacht):

- Kosten der vorläufigen Reparatur:	USD	900.000
- Kosten der endgültigen Reparatur:	<u>USD</u>	<u>2.250.000</u>
- tatsächliche Gesamtkosten:	USD	3.150.000
→ vergütungsberechtigt nach YAR 1994:	USD	900.000
- fiktive Kosten bei endgültiger Reparatur im Nothafen:	USD	2.500.000
→ vergütungsberechtigt nach YAR 2004:	USD	650.000 (3.150.000 ./ 2.500.000)

WESSENTLICH

Rule XIV – Vorläufige Reparaturen

- Beispiel:

- Kosten der vorläufigen Reparatur:	USD	900.000
- Kosten der endgültigen Reparatur:	<u>USD</u>	<u>2.250.000</u>
- tatsächliche Gesamtkosten:	USD	3.150.000

→ vergütungsberechtigt nach YAR 1994: **USD 900.000**

- fiktive Kosten bei endgültiger Reparatur im Nothafen:	USD	2.500.000
---	-----	-----------

→ vergütungsberechtigt nach YAR 2004: USD 650.000

- **NEU**: wie in 1994

Rule XVII (a) – Berechnung beitragender Werte

- **Prinzip:** Beitragspflichtig sind die Werte am Ende der Reise
- **Praxis:** Feststellung der beitragenden Werte aus der Handelsrechnung
- **Problem:** Multimodaler Transport mit Nachlauf ab Löschhafen; Bestandteil der Handelsrechnung
- **Erfordert:** Feststellung und Herausrechnung der Nachlaufkosten
- **NEU:** Keine solche Feststellung, sondern abschließende Bestimmung aus der Handelsrechnung

Rule XVII (b) – Ausschluss geringwertiger Ladung

- **Prinzip:** Alle geretteten Werte sind beitragspflichtig, ungeachtet ihres Wertes
- **Problem:** Aufwand des Dispatcheurs zur Ermittlung geringer Ladungswerte ist häufig höher als der Beitrag dieser Güter
- **NEU:** Der Dispatcheur darf Güter **von der Havariegrosse ausschließen**, wenn er der Ansicht ist („*should the average adjuster consider*“), dass die Kosten ihrer Berücksichtigung in der Dispache im Lichte der zu erwartenden **Beitragspflicht** wahrscheinlich („*likely*“) unverhältnismäßig sein werden.
- Nur für Beitragspflicht, oder auch für Vergütungsanspruch?

Rule XX – Kommission

- YAR 1994: 2% auf alle Aufwendungen (außer Heuern und Verpflegung und nicht ersetzte Bunker)
- YAR 2004: gestrichen
- **NEU**: bleibt gestrichen

Rule XXI - Verzinsung

- YAR 1994: 7%
- YAR 2004: Prozentsatz festgelegt durch das CMI
Richtschnur: „*rates of interest applicable to moneys lent by a first class commercial bank to a ship owner of good credit rating.*“
Historische Zinssätze: Maximum 2009: 6%
Minimum 2016: 2,5%
- **NEU**: ICE LIBOR am ersten Banktag des Jahres zzgl. 4 Prozentpunkte
ICE LIBOR am ersten Banktag 2016: 0,366%
→ gegenwärtiger Zinssatz: 4,366%

Neuregelung wird „teurer“, wenn ICE LIBOR 3% übersteigt

Rule XXII – Bardepots

- YAR 1994 und 2004: Gemeinsames Konto des Reeders und des Einzahlenden
- Aufgrund von weltweiter Geldwäschegesetzgebung praktisch immer schwieriger umzusetzen

- **NEU**: Konto des Dispatcheurs

separates Konto nach den Treuhandvorschriften seines Sitzlandes

Auszahlung aus dem Konto nur nach Anzeige schriftlicher Zertifizierung durch den Dispatcheur und Zustimmung des Einzahlenden

Bei fehlender Erklärung des Einzahlenden darf Dispatcheur nach 90 Tagen Zahlung vornehmen

Rule XXIII – Ausschlussfrist

- YAR 1994: Keine Regelung
- YAR 2004: Ausschlussfrist („... *shall be extinguished unless ...*“) von einem Jahr gerechnet ab Ausstellung der Dispache

Endgültige Ausschlussfrist („... *in no case shall such an action be brought ...*“) von 6 Jahren nach dem Ende der Gefahrengemeinschaft

Klarstellung: Die Fristen gelten nicht für Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten der Havariegrosse-Gemeinschaft und ihren Versicherern

- **NEU**: wie YAR 2004

CMI Guidelines Relating to General Average

- 13 seitiges Dokument
- Zweck: Erläuterung der Prinzipien und Grundlagen der Havarie-grosse
 - Beispiele für Havariegrosse-Situationen
 - „*common safety / common benefit*“
 - Vergütungsberechtigung und Beitragspflicht
 - (einfache) Musterdispache
 - Havariegrosse-Sicherheiten und ihr Zweck
 - einzureichende Unterlagen
 - Rolle und Aufgaben des Dispacheurs
 - „*best practices*“ für Dispacheure
 - Rolle des „*general interest surveyor*“
- Beobachtung und Überarbeitung durch ein *Standing Committee* des CMI

CMI Guidelines Relating to General Average

- Keine allgemeine Kommentierung der YAR 2016:

These guidelines do not form part of the York-Antwerp Rules; they are not binding and are not intended to over-ride or alter in any way the provisions of the York-Antwerp Rules, the contracts of carriage or any governing jurisdictions.

- Aber: Erläuterungen zu Rules VI (Bergung) und XXII (Behandlung von Bardepots)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit